

## Diskriminierung von Sinti und Roma

### Kennzeichnung einer Flucherlöserin als Sinti oder Roma unzulässig

Eine Lokalzeitung meldet, dass ein 45-jähriger Mann beinahe einer Betrügerin auf den Leim gegangen sei. Eine 31-jährige Jugoslawin, die der Gemeinschaft der Sinti und Roma angehöre, habe ihm versprochen, ihn für 50.000 Mark von einem Fluch zu erlösen. Eine Bekannte des Mannes sei jedoch hellhörig geworden und die Polizei habe die vorgebliche Flucherlöserin geschnappt. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma sieht in der Kennzeichnung der Frau als Sinti oder Roma einen Verstoß gegen Ziffer 12 des Pressekodex und beschwert sich darüber beim Deutschen Presserat. Die Chefredaktion der Zeitung führt aus, dass laut Warnhinweisen der Polizei gerade die hier dargestellte Straftat charakteristisch für die Gruppe der Sinti und Roma sei. Somit bestehe ein begründeter Sachzusammenhang, auf den die Zeitung im Interesse der Leser hingewiesen habe. (2001)

Der Presserat erkennt in der Notiz den Versuch, vor einer besonderen Leichtgläubigkeit von Betrogenen zu warnen. Der damit verbundene Hinweis auf eine 31-jährige Jugoslawin, die der Gemeinschaft der Sinti und Roma angehöre, ist damit überflüssig, weil die Person der Tatverdächtigen tatsächlich austauschbar erscheint. Die Kennzeichnung der Betroffenen als Sinti- oder Roma-Frau ist damit unzulässig. Gleichzeitig stellt sie eine Diskriminierung im Sinne von Ziffer 12 des Pressekodex dar. Das Gremium spricht gegen das Blatt eine Missbilligung aus. (B 278/01)

**Aktenzeichen:**B 278/01

**Veröffentlicht am:** 01.01.2001

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** Missbilligung